



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Brugg, 27. Oktober 2005

Zuständig: Josef Wüest  
Dokument: 051027 VN Waldgesetz

## Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 4. Juli 2005 sowie für die uns eingeräumte Gelegenheit, zur Teilrevision des Waldgesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens, ist doch die Waldwirtschaft teils eng mit der Landwirtschaft verbunden. Zudem hat Holz in jüngster Zeit als Baustoff und Energieträger spürbar an Bedeutung gewonnen.

Mit dem vorgelegten Entwurf schlagen Sie einen Weg vor, welcher ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden versucht, aber die ökonomische Komponente zu wenig gewichtet. So können die Erwartungen der Waldwirtschaft, die im Rahmen des „Waldprogramm Schweiz“ (WAP-CH) geweckt wurden, nicht erfüllt werden. Neben der Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bildeten immerhin günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft das Hauptziel des WAP-CH. Der SBV bedauert somit, dass die Teilrevision auf halbem Weg stecken geblieben ist. Indessen können wir den sehr bescheidenen Änderungen, die Sie vorschlagen, zum grössten Teil zustimmen.

Nachfolgend äussern wir uns zu einzelnen Artikeln, die uns wichtig erscheinen:

### Art. 1 Zweck

Schon beim Zweckartikel sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass das Waldgesetz nicht nur die Waldwirtschaft fördern und erhalten soll, sondern auch für ausgeglichene Holzvorräte im Wald zu sorgen hat. Um also der Überalterung des Waldes entgegenzuwirken, schlagen wir vor, Art. 1 Bst. d wie folgt zu ergänzen:

„Dieses Gesetz soll:

d. die Waldwirtschaft erhalten und fördern **und für ausgeglichene Holzvorräte sorgen.**“

### Art. 7 Rodungersatz

Die bisherige Bestimmung führte dazu, dass entweder landwirtschaftlich wertvolle Flächen dem Wald geopfert wurden oder dass in einer Gegend mit zunehmender Waldfläche noch zusätzlich aufgeforstet wurde.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 7 Abs. 2 erhalten nun die landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen einen besseren Schutz, indem die Pflicht zum Realersatz in anderen Gegenden gestrichen wird, was wir begrüßen. In der Tat war es höchste Zeit, die Pflicht zum Realersatz anzupassen, denn es kann doch nicht Sinn des Gesetzes sein, Rodungen im Talgebiet mit Aufforstungen im Berggebiet zu kompensieren. Bei einem Verzicht auf den Realersatz sind aber nicht nur gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten, sondern auch zugunsten der Waldwirtschaft, denn die Nutzfunktion darf nicht einfach ausgeblendet werden. Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei einem Verzicht auf Realersatz ... sind gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes **sowie zugunsten der Waldwirtschaft** zu leisten.“

### **Art. 8 Ersatzabgaben**

Da entweder mit Art. 7 Abs. 1 gleichwertiger Realersatz verlangt oder neu mit Abs. 2 und 3 ganz auf Realersatz verzichtet wird, erübrigt sich auch eine Ersatzabgabe und somit Art. 8.

### **Art. 10 Waldfeststellung**

Mit Art. 10 Abs. 2 Bst. b soll der bisher gültige dynamische Waldbegriff, wonach eine einwachsende Fläche nach einer gewissen Zeit zu Wald wird, gelockert werden. Danach ist in Gebieten ausserhalb der Bauzone eine Waldfeststellung vorzunehmen, wenn erhebliche Zunahmen des Waldes verhindert werden sollen.

Diese Änderung begrüßen wir, führt sie doch dazu, dass neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenzen nicht als Wald gelten. Somit können sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfernt werden. So kann ein Landwirt nach Jahren die ursprüngliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche erneut aufnehmen, wenn ihm die Bedingungen dies wieder als sinnvoll erscheinen lassen. Im Rahmen der neuen Agrarpolitik ist diese erhöhte Flexibilität erwünscht. Unbedingt ist aber darauf zu achten, dass die Waldfeststellung gestützt auf die geänderte Regelung nicht noch komplizierter wird.

### **Art. 14 Zugänglichkeit**

Dieser Artikel sorgt dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

Wir schlagen vor, in einem neuen Abs. 3 festzulegen, dass den Waldeigentümern durch das Betreten und Begehen Dritter keine Verantwortung erwächst. Diese Ergänzung drängt sich auf, weil Dritte zunehmend rascher Haftungsansprüche stellen. Unser Vorschlag für Abs. 3 lautet:

**„Den Waldeigentümern erwächst durch das Betreten und Begehen Dritter keine Verantwortung.“**

### **Art. 15 Motorfahrzeugverkehr**

Gemäss gültigem Gesetz dürfen Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden, wobei der Bund die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben regelt.

Mit der neu vorgesehenen Änderung soll nun auch die Ausnahme für landwirtschaftliche Zwecke ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Der SBV unterstützt diese Präzisierung, die grundsätzlich der heutigen Praxis entspricht.

### **Art. 16 Nachteilige Nutzungen**

Nach Abs. 2 können die Vollzugsbehörden aus wichtigen Gründen nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Wir beantragen, diesen Absatz in dem Sinne zu ergänzen, dass damit verbundene Einschränkungen des Eigentums abgegolten werden. Wir schlagen somit folgende Ergänzung in Abs. 2 vor:

**„Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums sind abzugelten.“**

### **Art. 19 Schutz vor Naturereignissen**

Dieser Artikel hat in den Tagen nach dem 21. August 2005 ungeahnte Aktualität erhalten. Eine Änderung des Artikels ist zwar nicht notwendig, aber es ist wichtig, dass - wie Sie vorschlagen - in Art. 17 Abs. 3 der künftigen Waldverordnung die Kantone unter anderem zu einer risikobasierten Planung verpflichtet werden. Dabei ist die Planung speditiv voranzutreiben und umzusetzen, bevor neues Unheil eintritt. Schutzmassnahmen sind nicht nur im Anriss- und Ablagerungsgebiet, sondern auch im Transitgebiet zu realisieren, indem z. B. Totholz im Umfeld von Flüssen zu entfernen ist.

### **Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Die Präzisierung in Abs. 1, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist, erachten wir als überflüssig. Es würden endlose Diskussionen darüber entstehen, was unter naturnah zu verstehen ist. Bis heute ist man ohne eine solche Definition sehr wohl ausgekommen. Eines ist aber sicher: Falls an einer Verankerung der naturnahen Bewirtschaftung im Gesetz festgehalten wird, ist diese naturnahe Bewirtschaftung als Leistung des Waldeigentümers zuhanden der Allgemeinheit zu betrachten und entsprechend abzugelten, insbesondere dann, wenn die Standards über der heute üblichen Bewirtschaftung liegen.

Als richtig erachten wir es, wenn es keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht, sondern nur Anforderungen an eine allfällige Bewirtschaftung gibt, und wenn sich nun die Bewirtschaftung mehr danach richtet, ob ein Wald vorwiegend Leistungen im Interesse der Allgemeinheit oder vorwiegend im Interesse der Privatwirtschaft erbringt. Der Bund ist also verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Waldfläche mit Schutzfunktionen und für die Erhaltung der Biodiversität. Die Biodiversität darf aber nicht dazu führen, dass die Kantone Waldreservate ausscheiden müssen. Daher sind wir mit der in Absatz 2 vorgeschlagenen Muss-Vorschrift nicht einverstanden und beantragen, an der bisherigen Kann-Formel festzuhalten. Der letzte Satz von Abs. 2 hätte also wie folgt zu lauten:

**„Sie (die Kantone) können insbesondere angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.“**

Der erweiterte Spielraum in der Bewirtschaftung darf nicht gleichzeitig wieder durch die obligatorische Ausscheidung von Waldreservaten eingeengt werden.

In Abs. 3 sollte man nicht mehr von minimaler, sondern von nachhaltiger Pflege sprechen.

Schliesslich ist in den Grundsätzen auch festzuhalten, wer die Kosten für die angeordneten Massnahmen trägt. Konkret schlagen wir als Abs. 6 folgende Formulierung vor:

**„Die Kantone können Massnahmen zur Walderhaltung sowie zur Vermeidung von Unfällen und Schäden durch den Wald anordnen. Die Kosten tragen die Nutzniesser.“**

Ganz allgemein beantragen wir im Übrigen, dass die Anforderungen an die Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsgrundsätze) unbedingt im Gesetz und nicht erst auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden.

## **Art. 21 Holznutzung**

Wir unterstützen die Interpretation im erläuternden Bericht zum Art. 21, wonach die Bewilligungspflicht nicht dazu führt, dass alle zu fällenden Bäume vom Forstdienst anzuzeichnen sind. Wir bitten Sie, diese Interpretation, die den öffentlichen Forstdienst entlastet und dem Waldbesitzer mehr unternehmerische Freiheit einräumt, im Gesetzestext präziser auszuformulieren, indem klar festgehalten wird, dass die Anzeichnung an die Bewirtschafter übertragen werden kann. Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

**„Die Anzeichnung der zu fällenden Bäume obliegt grundsätzlich dem Bewirtschafter.“**

Der neue Abs. 2 verlangt obligatorisch einen Ausbildungsnachweis für alle, welche gegen Entgelt Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald ausführen. Aus Arbeitssicherheitsgründen ist der Nachweis über eine Ausbildung verständlich, aus der Sicht der praktischen Holznutzung stellt aber der geforderte Nachweis ein Erschwernis dar. Daher schlagen wir vor, dass nur diejenigen den speziellen Ausbildungsnachweis erbringen müssen, die weder in der landwirtschaftlichen Grundausbildung das Wahlfach „Waldbau“ oder den entsprechenden Holzerkurs besucht haben, noch über eine langjährige Erfahrung in der Holznutzung verfügen. Wir schlagen vor, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

**„Einen speziellen Ausbildungsnachweis hat zu erbringen, wer weder in der landwirtschaftlichen Grundausbildung das Wahlfach „Waldbau“ oder den Holzerkurs absolviert hat, noch über eine langjährige Erfahrung in der Holznutzung verfügt.“**

Neben gerechtfertigten Ausnahmen ist auch die Ausbildungsdauer auf ein Minimum zu beschränken und die Übergangsfristen sind grosszügig zu handhaben.

Im Weiteren verlangen wir, dass in der alsdann zu erlassenen Waldverordnung die Kriterien für den speziellen Ausbildungsnachweis so festgelegt werden, dass die Landwirte, die diesen Nachweis noch erbringen müssen, nicht geknebelt werden.

## **Art. 22 Kahlschlagverbot**

Bisher fehlte in der Waldgesetzgebung eine flächenmässige Definition des Kahlschlags. Dieser Mangel wird nun beseitigt, indem festgehalten wird, dass Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als 2 Hektaren verboten ist. Zweifellos kann mit dieser Regelung Rechtssicherheit geschaffen werden, indem der Bewirtschafter nun über seine Bewirtschaftungsfreiheit klar ins Bild gesetzt wird. Wir begrüssen die Möglichkeit zum Kahlschlag bis zu 2 Hektaren vor allem aus wirtschaftlichen Überlegungen, weil dadurch der Einsatz von Grossmaschinen erleichtert und die Waldbewirtschaftung effizienter gestaltet werden können.

## **Art. 33 Erhebungen**

Wir können der neuen Erfassung der CO<sub>2</sub>-Bilanz von Wald und Holz zustimmen, da diese Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kyoto-Protokolls unerlässlich sind. Ein Unbehagen beschleicht uns aber, wenn wir an den administrativen Aufwand denken. Wir bitten Sie daher, dafür zu sorgen, dass der administrative Aufwand soweit als möglich minimiert wird.

## **Art. 40 Investitionskredite**

Im Unterschied zum bisherigen Artikel wird ausdrücklich festgehalten, dass die Darlehensgewährung bei Massnahmen zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft erfolgen kann. Wir stimmen der Präzisierung zu und unterstützen auch die Einführung eines „Fonds de roulement“, wie ihn die Landwirtschaft kennt, indem die zurückfliessenden Mittel direkt wieder angelegt werden. Ebenso begrüssen wir - vor allem aus Gründen der Wir-

kungssteigerung und Kostensenkung - die zentrale Verwaltung der Investitionskredite, bei welcher den Kantonen eine subsidiäre Unterstützungsfunktion zukommt.

Zusätzlich beantragen wir die Ausweitung der Investitionskredite auf die erste Verarbeitungsstufe und verlangen deshalb, Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Bei Massnahmen zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft **und der ersten Verarbeitungsstufe** kann der Bund einmalige unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren.“

#### **Art. 41a Kennzeichnung**

Wir begrüssen schliesslich ausdrücklich, dass nun die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung von geschützten Herkunftsbezeichnungen bei forstlichen Erzeugnissen geschaffen werden. In der Landwirtschaft wird diesem Instrument angesichts der zunehmenden ausländischen Konkurrenz steigende Bedeutung zukommen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Ausführungen zu berücksichtigen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor